

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Potraz GmbH Kunststofftechnik

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.
2. Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweils neusten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass es bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
3. Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstigen Bezugnahmen des Käufers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.

§ 2 Angebote und Bestellungen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung. Änderungen oder Ergänzungen müssten in Schriftform im Sinne des § 126 BGB erfolgen.
2. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, z. B. Kalkulationszeichnung, Zeichnungen, technisches Knowhow etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
3. Eine Bezugnahme auf Muster jeglicher Art, normenähnliche technische Regelwerke, sonstige technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten ist nur eine Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften. Sie ist nur als annähernd zu betrachten. Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
4. Anwendungstechnische Beratungen in Wort, Schrift, Bild und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindliche Hinweise, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Die Beratung befreit den Käufer nicht von seiner eigenen Prüfung unserer Beratungshinweise und unserer Produkte im Hinblick auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung unserer Produkte und der aufgrund unserer anwendungstechnischen Beratung vom Käufer hergestellten Produkte erfolgt außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Berichtigung und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines konkludenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer.

§ 3 Preise

1. Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Gleiches gilt für die weiteren gemäß Satz 1 von dem Käufer zu tragenden Nebenkosten, soweit sie im Rahmen der Auslieferung von uns verauslagt worden sind. Bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträgen) sind wir nicht an vorherige Preise gebunden.
2. Unsere Preise verstehen sich einschließlich Verpackung. Versandart und Verpackung erfolgen nach unserer Wahl. Schreibt der Käufer andere Versandarten oder Verpackungen vor, so werden ihm die Mehrkosten berechnet, auch wenn Frankolieferung inklusive Verpackung vereinbart war.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf die in der Rechnung genannten Konten zu erfolgen. Die Zahlung mittels Scheck oder Wechsels ist nur zulässig bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. In diesem Fall werden Schecks und rediskontfähige Wechsel nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen können in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz per anno berechnet werden. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Skonto wird nur gewährt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind und der Rechnungsbetrag pünktlich bis zu den zuvor genannten Fälligkeitsdaten bei uns bar vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben ist.

4. Bei Zahlungsverzug werden eingehende Zahlungen zunächst auf die Zinsen, dann auf die Kosten und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Abtretungsverbot

1. Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Der Käufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

§ 6 Lieferzeit und Lieferungsumfang

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus, insbesondere des Eingangs aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden.

2. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.

3. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Liefermengen und Abnahmetermenen können wir spätestens 6 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Verzug

1. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, für den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Wir sind hierbei nicht auf die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern können den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Käufers freihändig verkaufen.

2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist, falls wir nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, der Käufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung beläuft sich auf jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer Pauschalierung auf 3 % des Lieferwertes des Teils der Lieferung, die nicht vertragsgemäß erfolgt. Maximal ist die Entschädigung auf höchstens 100 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Ein Rücktritt des Käufers ist ausgeschlossen, wenn sich der Käufer selbst in Annahmeverzug befindet. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, zum Beispiel Betriebsstörungen, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis darüber haben wir zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzugs oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Käufer kann uns dann auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten wollen oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern zu wollen. Erklären wir uns nicht innerhalb der Frist von 2 Wochen, kann der Käufer in Fällen des § 7 Abs. 2 vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Wir werden den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn der Fall der höheren Gewalt, wie in § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 ausgeführt, eintritt. Wir haben in diesem Fall die Beeinträchtigung des Käufers so gering wie möglich zu halten ggf. durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung.

§ 8 Verpackung, Versand, Gefahrübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg aus und geben die Ware im Namen und für Rechnung des Käufers auf.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Absenden auf den Käufer über (Schickschuld). Bei Verzögerung der Absendung, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

3. Auf schriftliches Verlangen des Käufers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechseln – beglichen hat. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes stimmen wir der Weiterveräußerung der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Gegenstände gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. Pfändungen oder Beschlagnahmungen der Vorbehaltsware von dritter Stelle sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind. Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Waren freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn bleiben vorbehalten.

2. Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hieran eingeräumte Berechtigung erlischt, wenn bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck oder Wechselprozess stattfindet oder Zahlungsstockungen oder gar Zahlungseinstellungen eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Konkursverfahren beantragt oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird oder der Käufer mit seinen Zahlungen mit uns in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des Käufers durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtung uns gegenüber und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

3. Für das Recht des Käufers, die von uns gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten die Beschränkungen entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen, die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Sollte unser Eigentumsvorbehalt dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Käufer und wir uns schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung an uns übergeht, wir die Übereignung annehmen und der Käufer unentgeltlicher Verwahrer der Sache bleibt.

4. Wird unsere Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

5. Waren, an denen wir gemäß der vorstehenden Absätze Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten, ebenso wie die uns gemäß § 9 Abs. 1 und 2 unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestellungen.

6. Der Käufer tritt bereits jetzt die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Käufers (=Wiederverkäufers) eröffnet hat oder bestätigt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben von uns gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Käufer gehören oder aber ihm von Dritten nur unter den sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Ware an uns ab. Im anderen Falle, also bei einem Zusammentreffen von Vorauszessionen an uns und an andere Lieferanten, steht uns ein Bruchteil des Veräußerungserlöses zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Verrechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.

7. Soweit unsere Forderung insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehaltes mehr als 125 % zweifelsfrei gesichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl freigegeben.

8. Der Käufer ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung entfällt, wenn bei dem Käufer im Sinne der Regelung des § 9 Abs. 2 kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Darüber hinaus können wir die Einziehungsermächtigung

des Käufers widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten uns gegenüber, insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von uns widerrufen, hat uns der Käufer auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

9. Bei Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Außenstände ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum/unser Recht hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer.

10. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Käufer verpflichtet, auf unser erstes Anfordern die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an uns abzutreten. In der Rücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

11. Wir können in den Fällen des § 9 Abs. 4 vom Käufer verlangen, dass er uns die durch Weiterveräußerung entstehenden und an uns abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt. Sodann sind wir berechtigt, die Abtretung nach unserer Wahl offenzulegen.

§ 10 Gewährleistung für Sachmängel, Rücktritt, Herstellerregress

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich zu untersuchen.

2. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder per Fax detailliert geltend zu machen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche – außer im Fall von Schadensersatzansprüchen – diese 12 Monate nach Gefahrübergang. Schadensersatzansprüche aufgrund von Sachmängeln mit Ausnahme von Ansprüchen wegen vorsätzlich oder grobfahrlässigen Verhaltens sowie von Ansprüchen aufgrund von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit verjähren ebenfalls in 12 Monaten. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, aufweisen, werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns zweimal Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Erst wenn wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen oder die Nachbesserung trotz zweimaligen Versuchs fehlschlägt, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel oder Mangelfolgeschäden bestehen nur im Rahmen der Regelung zu nachstehend § 11. Ersetzte Teile sind auf Verlangen unfrei an uns zurückzusenden.

4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

5. Ansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, sofern die Inanspruchnahme des Käufers durch seinen Abnehmer berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang. Rücktrittsansprüche des Käufers gegen uns bestehen insbesondere nicht für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen, bei fehlender Beachtung eigener Pflichten des Rücktrittsberechtigten, insbesondere der unterlassenen Beachtung der Rügenobliegenheit. Der Verarbeitung von Kunststoffen ist wesensimmanent, dass selbst bei identischer Rezeptur und Herstellungsmethode im identischen Umgebungsbereich das Endprodukt Abweichungen in Farbe und Produkteigenschaften aufweisen können. Die Farbe wird nach den Farbskalavorgaben (RAL, HKS, Pantone oder ähnliches) des Käufers umgesetzt. Die Farbwirkung kann abhängig vom Material schwanken. Die Freigabe der Waren, insbesondere der Farben, ist von dem Käufer vorab schriftlich zu erteilen. Wenn wir den Käufer außerhalb unserer Vertragsleistung beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher, vorheriger Zusicherung.

6. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Kläger berechtigt, nach dem er uns vorab verständigt hat, nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

7. Eine dem Käufer zumutbare Abweichung von vorgestellten Mustern, Vorserieprodukten und sonstigen Referenzprodukten führt wegen der unter § 10 Abs. 5. dargestellten, der Verarbeitung von kunststoffwesensimmanenten Abweichungen nicht zu einer Mangelhaftigkeit des Produktes. Dem Käufer stehen in einem solchen Fall keine Ansprüche aus einer Haftung für Sachmängel zu. Ein Sachmangel liegt in solchen Fällen nur vor, wenn die Abweichung von den vereinbarten Produkteigenschaften mehr als nur geringfügig, insbesondere nicht genehmigungsfähig ist und in dem vereinbarten oder – in Ermangelung einer Vereinbarung – üblichen Prozess nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln vermeidbar ist.

8. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, sofern die Inanspruchnahme des Käufers durch seinen Abnehmer berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen insbesondere nicht für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen und bei fehlender Beachtung einer Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere der unterlassenen Beachtung der Rügeobliegenheiten.

§ 11 Allgemeine Haftungsbeschränkung

In allen Fällen, in denen wir abweichend von den vorstehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlage zum Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unserem leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zu Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung einer Beschaffenheitsgarantie. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit, jedoch außer in den Fällen des Satzes 1, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12 Formen (Werkzeuge)

1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Käufer veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die wir zu vertreten haben, gehen zu unseren Lasten.

2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den Käufer durch uns selbst oder einem von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen (Werkzeuge). Formen werden nur für Aufträge des Käufers verwendet, solange der Käufer seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Käufer zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt ein Jahr nach der letzten Teillieferung aus der Form und vorherigen Benachrichtigung des Käufers.

§ 13 Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

1. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Käufers zu liefern. Der Käufer steht dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Käufer auf uns bekannte Rechte hinweisen. Der Käufer hat uns von Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen gemäß Satz 1 freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm zugehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Käufer und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt. Sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Käufer entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.

2. Uns stehen die Urheber- und ggf. gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von uns oder von Dritten in unserem Auftrage gestalteten Modelle, Form und Vorrichtungen, Entwürfe und Zeichnungen zu.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Werl, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen worden sind, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die Übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die Geschäftsleitung der Potraz Kunststofftechnik GmbH,

Ralf Potraz, Geschäftsführer